

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung
 Abteilung I/5
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<u>28 GE'9 87</u>
Datum:	- 1. JULI 1987
Verteilt	<u>03. Juli 1987</u> <i>fertigk</i>

DVR 0005886

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Nebenstelle	Datum
GZ. 68.158/7-15/87	v. 18.5.1987	1822/87	KIDLER JEREMIAS	3019 3025	12.6.1987

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Bundesgesetz über die Abgeltung von
 Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hoch-
 schulen geändert wird.

Zu dem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ausgesendeten Entwurf beeht sich die Universitätsdirektion der Techn. Universität Wien wie folgt Stellung zu nehmen:

1. ad § 1 Abs. 1 lit. b

1.1 Der im § 1 Abs. 1 zitierte Personenkreis soll u.a. Anspruch auf Kollegiengeldabgeltung haben, wenn an dieser Lehrveranstaltung wenigstens 3 Studierende teilgenommen haben.

1.2 Bei der bisherigen Vorgangsweise wurde in den Erhebungsbögen von den Vortragenden sowohl bei der Beurteilung des Kollegiengeldanspruches gem. § 51 Gehaltsgesetz 1956 als auch bei jener gem. § 1 des Gesetzes über die Abgeltung der Lehr- und Prüfungstätigkeiten lediglich die Bestätigung der tatsächlichen Abhaltung der Lehrveranstaltung gefordert. Die Frage nach den anwesenden Hörern war nur im Falle verantwortlicher Mitwirkung von Assistenten zu stellen. Die Frage nach den tatsächlich anwesenden Hörern müßte daher künftig grundsätzlich zu stellen sein, wobei jedoch nicht verhehlt werden soll, daß eine Überprüfung dieser Angabe praktisch unmöglich erscheint.

2. ad § 1 Abs. 3

- 2.1 Nach dem Gesetzesentwurf darf die Kollegiengeldabgeltung für eine Person zwei Drittel des Grundbetrages nicht übersteigen.
- 2.2 Bei dem am 19.12.1984 an der Techn. Universität Wien zwischen Vertretern des BMWF, der Techn. Univ. Wien und des BMF geführten Gespräch wurde vereinbart, u.a. für die im § 1 des Gesetzes über die Abgeltung der Lehr- und Prüfungstätigkeiten umschriebenen Personen "Quasidienstverhältnisse" dann zu unterstellen, wenn ansonsten keine Möglichkeit der Zahlbarstellung gegeben ist; d.h. wenn die begünstigte Person in keinem Dienstverhältnis zum Bund steht (vgl. Erl. des BMF. vom 4.3.1985, GZ. 73.6209/5-VII/3/85).
- 2.3 Da die Auszahlung der in Frage stehenden Kollegiengelder im Sinne des § 7 (1) leg.cit. am Ende des Semesters unter Berücksichtigung des zitierten Besprechungsergebnisses besoldungstechnisch auf 6 Monate aufgeteilt wird, ergab sich vorerst, daß bei den unter Punkt 2.2 genannten "Quasidienstverhältnissen" eine Anmeldung bei der Wr. Gebietskrankenkasse nicht notwendig wurde, da eine Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze nicht gegeben war.
- 2.4 Diese Situation änderte sich mit Inkrafttreten des BGBI.Nr. 392/86, da nunmehr eine Begrenzung des Kollegiengeldanspruches nicht mehr gegeben war bzw. erst mit dem vollen Grundbetrag gegeben war. Dies hatte zur Folge, daß im Bereich der Techn. Universität Wien im Wintersemester 86/87 bereits ein Teil der ca. 125 "Quasidienstverhältnisse" die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit S 2.451,- überstieg. Auf Grund der der Kollegiengeldberechnung innwohnenden Vorgangsweise war diese Feststellung naturgemäß jedoch erst zu Semesterende möglich, was unvermeidbar Beitragsvorschreibungen durch die Wr. Gebietskrankenkasse wegen Nichteinhaltung der 1-monatigen Meldefrist nach sich zieht. Für den Bereich der rem. Lehraufträge besteht zwar seitens der Techn. Universität Wien mit der Wr. Gebietskrankenkasse eine mündliche Absprache der "vorausschauenden" Anmeldung von Lehrbeauftragten. Im Falle eines Nichtzustandekommens der Lehrveranstaltung oder einer Nichtgenehmigung des rem. Lehrauftrages werden diese "vorausschauenden" Anmeldungen storniert. In diesen Fällen wird von der Wr. Gebietskrankenkasse auf Beitragsvorschreibungen verzichtet. Es ist jedoch äußerst zweifelhaft, ob auch für den Bereich der Kollegiengeldberechnung nach dem Gesetz über die Abgeltung der

Lehr- und Prüfungstätigkeiten eine derartige Vorgangsweise seitens der Wr. Gebietskrankenkasse toleriert werden würde, da in diesem Bereich Stornierungen ja erst um Monate später erfolgen könnten. Erschwert wird diese Situation dadurch, daß bei Ankündigung von Lehrveranstaltungen durch Personen mit Lehrbefugnis die Universitätsdirektion vorerst ausschließlich auf die im Vorlesungsverzeichnis erfolgte Ankündigung angewiesen ist und mehr als zweifelhaft ist, daß diese Lehrveranstaltung in der Folge auch tatsächlich abgehalten wird bzw. mit Kollegiengeldanspruch zustandekommt.

- 2.5 Bei der nun bevorstehenden Änderung des Gesetzes über die Abgeltung der Lehr- und Prüfungstätigkeiten sollte nach ho. Ansicht eine Situation angestrebt werden, die Verletzungen des ASVG nicht notwendigerweise nach sich zieht. Dies wäre dann möglich, wenn im § 1 Abs. 3 vorgesehen wird, die Kollegiengeldabgeltung für eine Person dürfe im Semester die Hälften des Grundbetrages nicht übersteigen.
- 2.6 Die im Punkt 2.5 vorgeschlagene Vorgangsweise bringt für die Anspruchsberechtigten nur scheinbar eine wesentliche Verschlechterung, da bei Berechnung der Kollegiengeldabgeltung mit 2/3 des Grundbetrages für Personen mit "Quasidienstverhältnis" 16,7 % an Abzügen anfallen, hingegen bei Zuerkennung von maximal der Hälften des Grundbetrages keine Abzüge entstehen.
- 2.7 Die Erfahrung in den vergangenen Jahren hat gezeigt, daß Lehrbeauftragte mit rem. Lehrauftrag ab Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension infolge langer Versicherungsdauer bzw. der Alterspension wegen der im ASVG. vorgegebenen Ausschlußbestimmungen für die Anspruchsberechtigung bzw. der Ruhensbestimmungen häufig nach einem Weg suchen, die kleine Lehrbefugnis in einer Form behalten zu können, daß die Geringfügigkeitsgrenze hiebei nicht überschritten wird. Dies war bisher jedenfalls bei Erteilung eines nicht rem. Lehrauftrages möglich. Es muß daraus und aus den sonst von den angeführten Sachbearbeitern mit Lehrbeauftragten geführten persönlichen Gesprächen geschlossen werden, daß der im § 1 des Gesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten beschriebene Personenkreis an einer Anmeldung bei der Wr. Gebietskrankenkasse im allgemeinen nicht interessiert ist.

3. ad § 1a

Die im § 1a vorgesehene Regelung wird von der Universitätsdirektion begrüßt.

Der Universitätsdirektor:



A handwritten signature in black ink, appearing to read "W. Schramm".